

Amtsblatt der Stadt Brühl



33. Jahrgang

Ausgabetag: 09.11.2017

Nummer: 23

	Seite
Bekanntmachung der Sondersatzung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl - Markt -	182 - 183
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung in Neubaugebieten im Brühler Süden	184 - 187
Bekanntmachung über die Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz	188
Bekanntmachung der Wirksamkeit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Inkrafttretens des Bebauungsplanes 01.16 Teilbereich I „Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18“	189 – 193
Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2018	194

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Wirksamkeit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01.16 Teilbereich II "Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18"

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Köln am 29.03.2017 zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat am 01.06.2017 unter Aktenzeichen 35.2.11-31- 19/17 die vom Rat am 20.02.2017 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 96) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Plangebiet der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Gebietsfläche des Bebauungsplanes Nr. 01.16 Teilbereich II "Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18" identisch mit einer Gesamtgröße von rund 8,4 ha (siehe Übersichtsplan M.: 1:5000).

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, den Bebauungsplan 01.16 Teilbereich II "Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18" einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 1 und 2, umfasst in der Flur 1 die Flurstücke: 8 - 13 und 110; und in der Flur 2 die Flurstücke: 146/2, 147/2, 354 - 356, 322, 323, 229 - 231, 208, 209 und teilweise die Flurstücke 1, 104, 210, 366, 207 und 410.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 8 und in seiner östlichen Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 498, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 104 bis Grenzpunkt der Flurstücke 189, 322 und 104, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 322 und der östlichen Grenze der Flurstücke 322 und, 323 sowie der nördlichen Grenze des Flurstücks 231,

im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 231 und 230 bis zum Fußpunkt 10,00m vor dem Grenzpunkt der Flurstücke 210, 209, 229 und 230, dann rechtwinklig bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 23 und 40,15m entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 23 und 24 (konstruierter Punkt X),

im Süden vom konstruierten Punkt X rechtwinklig auf den Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 410, dann 10,00m entlang (in nördliche Richtung der östlichen Grenze des Flurstücks 410, und weiter in nordwestlicher Richtung unter 45° bis zum Schnittpunkt mit der Parallelen, welche 8,00m südlich der südlichen Grenze des Flurstücks 229 verläuft, dieser in westliche Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Nutzungsartengrenze der Wohnbaufläche (Wohngebäude Bonnstraße 200a), nach Norden der Nutzungsartengrenze folgend bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 410, weiter entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 229 und 110,

im Westen entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 110 und 13-8.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird, gemäß § 6 BauGB, die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und tritt, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, der Bebauungsplan 01.16 Teilbereich II "Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18" in Kraft.

Ferner bestätige ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023), dass der Wortlaut zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 01.16 Teilbereich II "Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18" einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 6 Abs. 4 BekanntmVO vom 26.08.1999, GV NRW S. 516/SGV NRW 2023).

Hinweise:

1. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan 01.16 Teilbereich II "Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18" einschl. Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

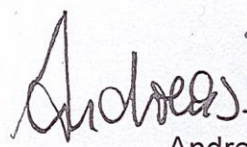
4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn


- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

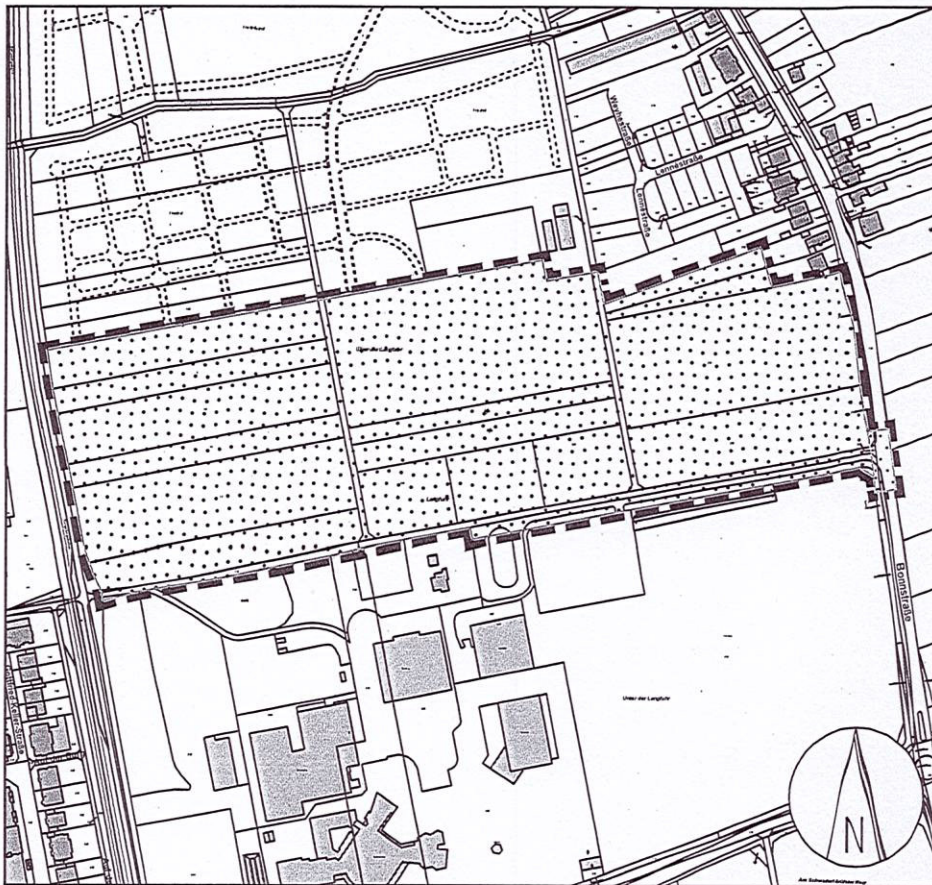
Brühl, 23.10.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung



Andreas Brandt
Erster Beigeordneter



40. Änderung des Flächennutzungsplanes




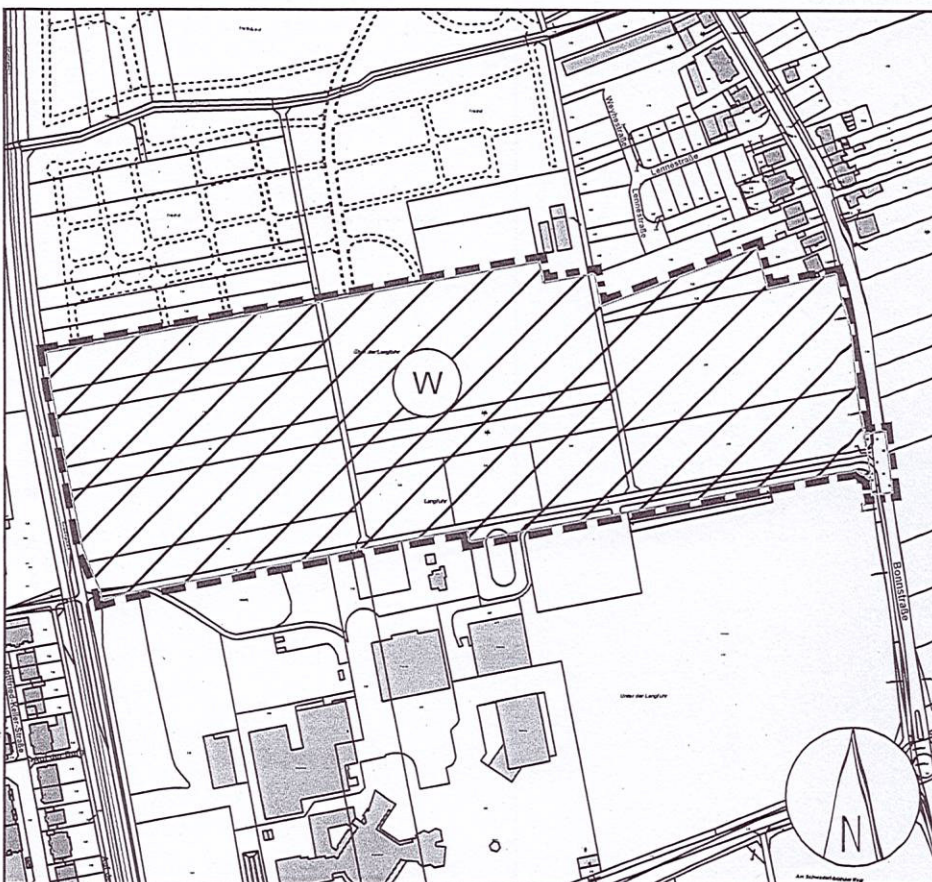
LEGENDE:

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Änderung

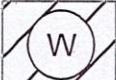
BISHER:

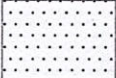
 Grünflächen

 überörtl. u. örtl. Hauptverkehrsstraßen



40. ÄNDERUNG

 Wohnbauflächen

 überörtl. u. örtl. Hauptverkehrsstraßen

15.10.2015

K. Kaiser / A. Pütz

© Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2014
UTM-Koordinatennetz

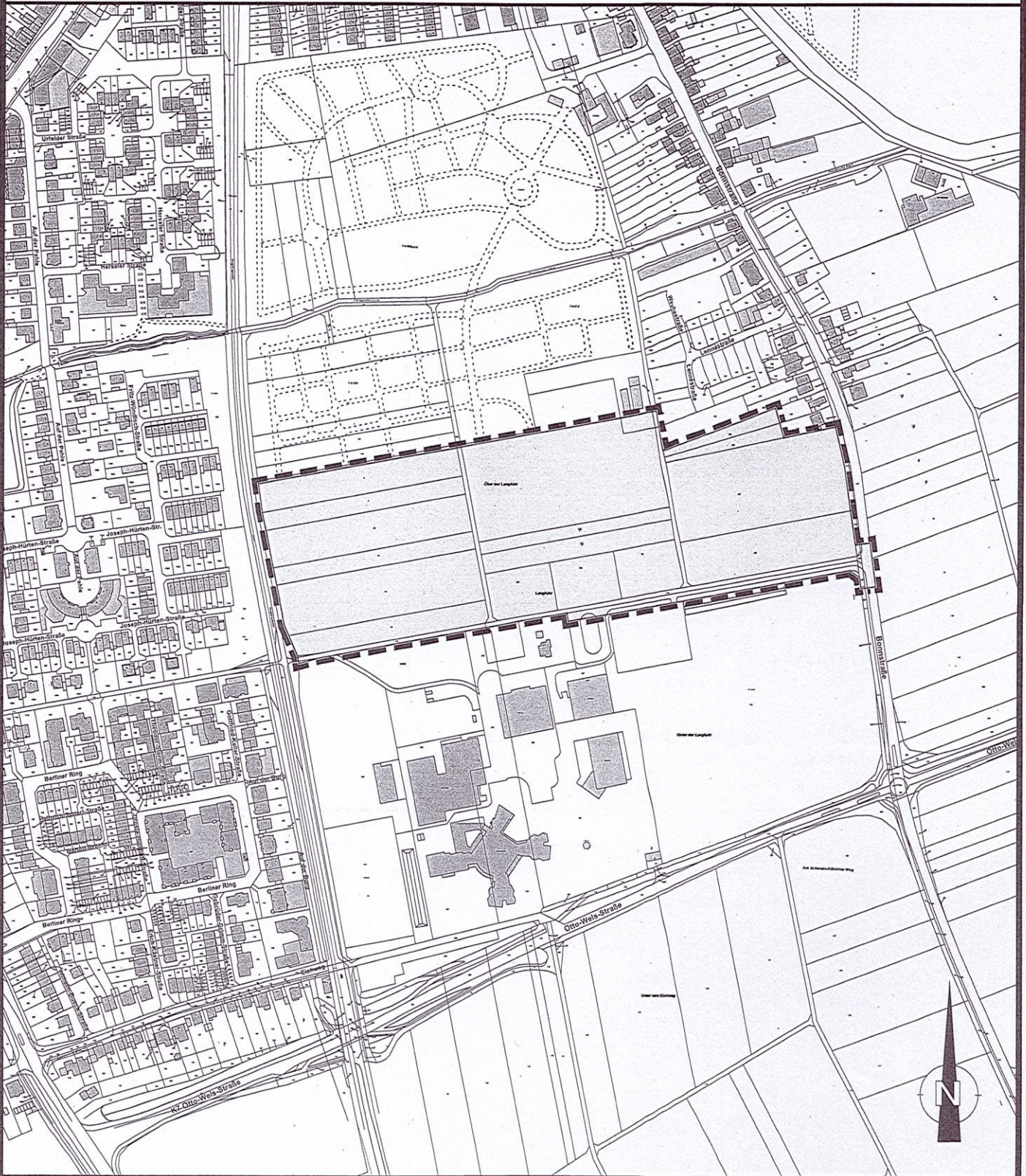
Stadt Brühl
Fachbereich
Bauen und Umwelt

M. 1 : 5.000

Bebauungsplan 01.16

Teilbereich II

"Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 5.000



Grenze des
Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2014
UTM-Koordinatennetz